

Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B 7 C 34.11 vom 14. März 2013:

Das BVerwG hat am 14.3.2013 in seinem bemerkenswerten Urteil 7 C 34.11 (siehe beiliegend) das vorausgegangene Urteil des Niedersächs. OVG aufgehoben und einen aus dem Atomgesetz resultierenden Drittschutz für Anlieger von Bahnstrecken, auf denen Transporte radioaktiver Materialien, die dem AtG unterliegen, bejaht.

Zwar ist das BVerwG der Auffassung, dass die Gefahrgutverordnungen Strasse und Schiene (ADR/RID) KEINE drittschützende Wirkung entfalten, jedoch ergibt sich die Schutzverpflichtung Dritter unmittelbar aus dem Atomgesetz. Das Atomgesetz schreibt angesichts der potentiell sehr weitreichenden Bedrohungen bei Freisetzung radioaktiver Materialien vor, dass die Schutzvorkehrungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu bemessen sind.

Das BVerwG hat die Sache zur Entscheidung an das OVG zurückverwiesen, weil das OVG einen Drittschutz verneint hatte und daher auch nicht zu der vom BVerwG als entscheidungserheblich aufgeworfenen Frage nach der Sicherheit der Castorbehälter bei Beschuß durch Hohlladungsgeschosse Stellung nehmen konnte.

Anmerkung:

Die Entscheidung des BVerwG ist in mehrfacher Hinsicht für sehr viele Bahnanlieger von Bedeutung:

- a) Jeder, der an einer Bahnlinie wohnt, auf der Atomtransporte stattfinden (und darunter fallen nicht nur Castoren), kann von der genehmigenden Behörde - auch im voraus - für künftig stattfindende Transporte verlangen, dass Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen wird.
- b) Im streitgegenständlichen Fall hatten die Kläger Bedenken gegen die Sicherheit der Castoren selbst geäußert. Die Schadensvorsorge des AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik betrifft aber nicht nur das Transportbehältnis selbst, sondern logischerweise auch das Transportmittel und den Transportweg. Dies kann Aspekte wie die Entgleisungssicherheit und das Risiko von Kollisionen mit anderen Zügen einschließen.
- c) Da das gesamte Schienennetz und sämtliches rollende Material nur dem "Stand der Technik", aber nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, widersprechen Atomtransporte auf der Bahn von vorneherein grundsätzlich der Verpflichtung zur Schadensvorsorge nach dem AtG.

Buergergruppe fuer Laermschutz an der Bahn Ludwig Steininger Riedlingerstr. 3
D-85614 Kirchseeon bei Muenchen
Tel. +49-8091-4753
eMail info@kirchseeon-intern.de
eMail info@infoline-bahnlaerm.de

Spruch des Tages:

Wir werden niemanden wählen, der weiterhin mit einer technischen Infrastruktur des 19. Jahrhunderts, mit rollendem Material aus der Mitte des 20. Jahrhunderts den Güterverkehr des 21. Jahrhunderts bewegen will (OB Jürgen Nimptsch, Bahnlärm-Demo Bonn 28. April 2013).